Rad+Sport+Gemeinschaft Mittelpunkt Nortorf v. 2005 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins
Der am 19. April 2005 in Nortorf gegründete Verein führt den Namen **Rad+Sport+Gemeinschaft Mittelpunkt Nortorf v. 2005 e.V.** mit Sitz in Nortorf und in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
1. Der Verein hat sich folgende Ziele gesetzt:
a) Förderung des Radsports
b) Förderung der Leibesertüchtigung seiner Mitglieder
c) Förderung der Kenntnis der Verkehrsordnung und der Sicherheit im Straßenverkehr.
2. Der Verein will seine Zwecke erreichen durch:
a) Zugehörigkeit zu den einschlägigen Organisationen. Der Verein ist Mitglied des Radsportverbandes Schleswig-Holstein e.V., des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. (BDR) und des Landessportverbandes.
b) Einrichtung und Durchführung eines regelmäßigen Übungsbetriebes in den radsportlichen Disziplinen sowie in ergänzender anderweitiger sportlicher Betätigung und Teilnahme an Radsportveranstaltungen.
c) Veranstaltung von radsportlichen Wettbewerben.
d) Veranstaltung von regelmäßigen Zusammenkünften zur Beratung und Schulung der Mitglieder in sportlicher und verkehrstechnischer Hinsicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft
Mitglied im Verein können sein:
1. Ordentliche Mitglieder, die alle Rechte genießen, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben gleichfalls die als Satzung und Zweck des Vereins sich ergebenen Pflichten zu erfüllen und müssen den übergeordneten Fachorganisationen angehören.
2. Ehrenmitglieder, können nur auf Grund besonderer Leistungen für den Verein ernannt werden. Die Ernennung wird vom Gesamtvorstand vollzogen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, eine Beitragspflicht besteht für sie nicht.

§ 4 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft
1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die nächste Hauptversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig

§ 5 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen:
1. gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins und gegen die Vereinszucht, d.h. Versammlungsbeschluss und Anordnungen der Funktionäre,
2. schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
3. gröblichen oder mehrfachen Verstoßes gegen die Vereinskameradschaft,
4. Vertrauensbruchs (Vergl. §16),
5. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand, nachdem dem Betroffenen vorher genügend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde.

§ 7 Vereinsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der im laufenden Kalenderjahr zu entrichten ist. Die Höhe wird in der Hauptversammlung für einen von derselben festzulegenden Zeitraum beschlossen.
*2. A*uf schriftlichen Antrag kann der Beitrag bei erwachsenen Schülern, Auszubildenden, Studenten und nachweislich Erwerbslosen zu 50 % erlassen werden.
3. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind und einer einmaligen schriftlichen Aufforderung nicht nachkommen oder keinen Gebrauch von Absatz 2 machen, haben keine Mitgliederrechte von Beginn ihres Zahlungsrückstandes bis zur Aufnahme regelrechter Zahlung. Mahnkosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
1. die Hauptversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand

§ 9 Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.
2. Eine ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
a. der Gesamtvorstand oder
b. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form der schriftlichen Benachrichtigung der stimmberechtigten Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung bzw. Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung bzw. Einladung zur Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten,
a. Bericht des Gesamtvorstandes
b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
c. Bericht der Radsport-Jugend
d. Entlastung des Vorstandes
e. Neuwahlen und Bestätigungen von Vorstandsmitgliedern, der Kassenrevisoren und der Fachwarte.
f. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Die ordentliche Hauptversammlung ist ab 5 Mitglieder beschlussfähig, der Gesamtvorstand zählt mit. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Außerordentliche Hauptversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine außerordentliche Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die Tagesordnung derselben von der nächsten ordentlichen Hauptversammlung mit zu erledigen. Über Satzungsänderungen kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
10. Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:
a. von den Mitgliedern
b. vom Gesamtvorstand.
11. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Hauptversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

§ 10 Radsport-Jugend
1. Die Radsport-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereines selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordung. Diese wird auf Vorschlag der Radsport-Jugend von der Jugendversammlung des Vereines beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Hauptsatzung des Vereines.

§ 11 Vorstand, geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand
1. Der Vorstand arbeitet
a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
b. als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendleiter und den Fachwarten.
2. Vorstand im Sinne des §26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, soweit nicht einzelnen Vereinsmitgliedern für gewisse Geschäfte besondere Vollmacht von ihm übertragen worden ist. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:
a. die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
b. die Bewilligung von Ausgaben
c. die Aufnahme von Mitgliedern
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

§ 12 Ausschüsse
Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse
Über die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes oder der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer
Die Hauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer, welche dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen. Diese haben die Kasse zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Sie werden abwechselnd für zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Sie beantragen die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 15 Wahl des Vorstandes
Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
1. In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:
Der erste Vorsitzende und sonstige Mitglieder des Gesamtvorstandes
2. In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:
Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister
3. Die Fachwarte werden auf die geraden und ungeraden Jahre gleichmäßig verteilt.

§ 16 Auflösung
1. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn weniger als 3 Mitglieder gegen die Auflösung stimmen.

2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Radsportverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Verschiedenes

Als Regeln für Veranstaltungen, gelten diejenigen der übergeordneten Fachorganisationen. Innere Vereinsangelegenheiten sind von den Mitgliedern streng vertraulich zu behandeln. Zuwiderhandlung können mit dem Ausschluss aus dem Verein bestraft werden.

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit
1. Die Rad+Sport+Gemeinschaft Mittelpunkt Nortorf v. 2005 e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Hauptversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlungen dies beschlossen haben.

§ 2 Einberufung
Die Einberufung der Hauptversammlung des Vereins richtet sich nach der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung durch die Geschäftsführung, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

§ 3 Beschlussfähigkeit
Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung.

§ 4 Versammlungsleitung
1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsgemäßer Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung
1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
2. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch an der Aussprache beteiligen.
3. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall das Wort ergreifen.

§ 6 Dringlichkeitsanträge
Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist am Anfang der Versammlung, abzustimmen. Es wird der Antragsteller und ein Gegenredner zugelassen.

§ 7 Abstimmung
1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Hauptversammlung muss dieser Antrag von mindestens 7 Stimmberechtigten unterstützt werden.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.

7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich durch offene Stimmabgabe vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Die Versammlung hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
5. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Versammlungsprotokolle

Über alle Hauptversammlungen sind lt. §14 der Satzung Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes in Abschrift zuzustellen sind. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§ 10 Änderungen der Anschriften und Bankverbindungen

Die Mitglieder sind im eigenen und im Vereinsinteresse verpflichtet, Anschriftenänderungen und Änderungen der Bankverbindungen unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden. Kosten, die dem Verein durch Nichtbefolgung entstehen, hat das Mitglied zu tragen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 19. April 2005 in Kraft.

Finanzordnung

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit
Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2 Haushaltsplan
Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 Jahresabschluss
Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Hauptversammlung.

§ 4 Schatzmeister
Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Schatzmeister geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

§ 5 Zahlungsanweisungen
Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters, des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Vereinsintern müssen alle Rechnungen gegengezeichnet werden. Dies ist auch nach der Auszahlung möglich.

§ 6 Zahlungsverkehr
Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über das Konto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

§ 7 Inkrafttreten
Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 19. April 2005 in Kraft.

Jugendordnung

§ 1 Mitgliedschaft
Mitglieder der Radsport-Jugend sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereines bis einschließlich dem 27. Lebensjahr.

§ 2 Aufgaben
1. Die Radsport-Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig.
2. Aufgaben der Radsport-Jugend sind insbesondere:
a. Förderung des Radsportes als Teil der Jugendarbeit,
b. Entwicklung neuer Formen des Sportes,
c. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und
d. Stärkung der Selbstverantwortung insbesondere zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen im Rahmen von Wettkämpfen.

§ 3 Organe
Organe der Radsport-Jugend sind
a. die Jugendversammlung und
b. der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung
1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Radsport-Jugend. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Radsport-Jugend
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
a. Wahl des Jugendvorstandes
b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
c. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
d. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
e. Entlastung des Jugendvorstandes
f. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. vorliegenden Anträge schriftlich einberufen.
4. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
6. Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat eine nicht übertragbare Stimme.
7. Jedes Mitglied der Radsport-Jugend kann bis 7 Tage vor der Jugendversammlung Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung oder zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Jugendvorstand einreichen.
8. Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Jugendleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 5 Jugendvorstand
1. Der Jugendvorstand besteht aus:
a. Dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter, die zum Zeitpunkt der Wahl beide volljährig sein müssen. Wählbar in diese Funktionen ist jedes Vereinsmitglied.
b. Drei Jugendvertretern (die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind).
2. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Radsport-Jugend nach innen und außen.
3. Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Radsport-Jugend. Er entscheidet über die Verwendung der der Radsport-Jugend zufließenden Mittel.
5. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Gesamtvorstand des Vereines gegenüber verantwortlich.
6. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren in folgendem Rhythmus gewählt:
a. In Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:

Der Jugendleiter und der zweite Jugendvertreter
b. In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen wird gewählt:
Der stellvertretende Jugendleiter, der erste Jugendvertreter und der dritte Jugendvertreter
c. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Im Fall eines Rücktrittes während der Wahlzeit bestellt der Gesamtvorstand nach Anhörung des Jugendvorstandes ein anderes Mitglied des Vereines bis zur nächsten Jugendversammlung zur kommissarischen Weiterführung des Amtes.
7. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist von Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 6 Änderungen der Jugendordnung
Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten
Die erste Jugendordnung der Rad+Sport+Gemeinschaft Mittelpunkt Nortorf wurde von der Hauptversammlung am 05.02.2009 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Der erste Jugendleiter wurde ebenfalls von dieser Hauptversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder des ersten Jugendvorstandes werden zur ersten Jugendversammlung der Radsport-Jugend gewählt.

Stand der Satzung und der Ordnungen:
Nortorf, 05.02.2009